

Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung

zwischen der

Stadt Erlangen, Postfach 3160, 91051 Erlangen

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis
dieser vertreten durch den Referenten für Planen und Bauen
Herrn Weber (berufsm. Stadtrat)

und der

Gemeinde Bubenreuth, Postfach 10, 91088 Bubenreuth

vertreten durch den 1. Bürgermeister Rudolf Greif
für den Ausbau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Bubenreuther Weg
im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung nach § 12 Nr. 2 EKrG
zwischen der DB Netz AG und der Stadt Erlangen

Präambel

Im Zuge des VDE 8.1 im Planfeststellungsabschnitt 17 Nord beabsichtigt die DB Netz AG die vorhandene Eisenbahnüberführung Bubenreuther Weg für den planfestgestellten 4-gleisigen Ausbau der Straße Nürnberg - Ebensfeld auszubauen und zu erweitern. Auf Basis der bisherigen Abstimmung zwischen der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Erlangen hinsichtlich einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Bubenreuth wurde gegenüber der DB Netz AG im Rahmen des bisherigen Planungs- und Plangenehmigungsprozesses ein Verlangen dahingehend geäußert, die lichte Weite der Eisenbahnüberführung zu vergrößern. Als Grundlage für die geplante Realisierung strengt die DB Netz AG nunmehr an, diese Planungsabsichten in verbindliche Vertragsunterlagen (Kreuzungsvereinbarung) zu überführen. Aus diesem Grund schließen die Stadt Erlangen und die Gemeinde Bubenreuth nachfolgende Vereinbarung über die Kostenteilung.

Für den nicht motorisierten Verkehr wird gegenüber der bisherigen Planung eine Verbesserung der Verkehrsführung angestrebt.

§ 1

Verhandlungsvollmacht und Kreuzungsvereinbarung

1. Die bestehende Verhandlungsvollmacht vom 01.12.2005/14.12.2005 wird aufgehoben.
2. Die angestrebte Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt Erlangen wird von der Stadt Erlangen verhandelt. Die Gemeinde Bubenreuth kann an den Verhandlungen teilnehmen. Die Stadt Erlangen wird hierzu rechtzeitig einladen. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt durch die Stadt Erlangen in Abstimmung mit der Gemeinde Bubenreuth.
3. Auf die Geltendmachung von Aufwendungen für die jeweiligen Verhandlungen wird gegenseitig verzichtet.

§ 2

Kostenbeteiligung und Kostenmasse

1. Entsprechend der noch abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung werden die Kosten für den Umbau und die Erweiterung der EÜ Bubenreuther Weg nach §12 Nr. 2

EKrG zwischen der DB Netz AG als Baulastträger der Schiene und der Stadt Erlangen als Baulastträger der Straße in einem noch zu bestimmenden Verhältnis geteilt.

2. Die Stadt Erlangen wird auf Basis dieser Kreuzungsvereinbarung für den Anteil des Straßenbaulastträgers Fördermittel z.B. nach BayGVFG beim Freistaat Bayern beantragen.
3. Die Gemeinde Bubenreuth verpflichtet sich 53 v.H. der Kosten, die der Stadt Erlangen nach Abzug der staatlichen Fördermittel aus der Kreuzungsvereinbarung (Anteil an der Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme und etwaige Ausgleichsbeträge für Erhaltungsmehr- oder minderkosten)entstehen, zu tragen. Grundlage ist die Prüfung und Anerkennung der Kosten durch die Stadt Erlangen. Die Gemeinde Bubenreuth erhält Gelegenheit, die auf Grund der Kreuzungsvereinbarung geltend gemachten Ansprüche nach Vorlage prüffähiger Unterlagen zu prüfen.
4. Die Stadt Erlangen und die Gemeinde Bubenreuth sind sich einig, dass etwaige Planungs- und Baukosten der Gemeinde für die Buswendeschleife kreuzungsbedingt sind und deshalb in die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme eingebracht werden sollen. Sollte dies gegenüber der DB Netz AG nicht durchsetzbar sein, tragen die Gemeinde und die Stadt die Kosten entsprechend ihrer Kostenverteilung nach dieser Vereinbarung.
5. Bestandteil dieser Kostenteilung zwischen der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Erlangen sind weiterhin sämtliche Kosten, die darüber hinaus zur Realisierung des Projektes erforderlich werden. Dies gilt auch für Kosten außerhalb der Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG, sofern die jeweiligen Kosten zur Realisierung erforderlich werden und die Stadt Erlangen aus der Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG heraus zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist. Insofern ist die unter Punkt 4 genannte Aufzählung nicht als abschließend anzusehen. Über diese Kosten werden sich beide Vertragspartner gesondert verständigen, und diese als Bestandteil der Teilungsmasse zwischen der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Erlangen schriftlich vereinbaren, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme vorhanden ist.

§ 3

Abschlagszahlung und Abrechnung

1. Die Stadt Erlangen wird entsprechend dem Bau- und Abrechnungsfortschritt Abschlagsrechnungen an die Gemeinde Bubenreuth stellen. Hierzu wird die Stadt Erlangen einen Anteil von 53 v.H. der geprüften und anerkannten Abschlagsrechnung der DB Netz AG an die Gemeinde Bubenreuth weiterverrechnen. Die Abschlagszahlung werden 4 Wochen nach Rechnungseingang bei der Gemeinde Bubenreuth zur Zahlung fällig.
2. Die Schlussabrechnung erfolgt erst nach vollständiger, festgestellter und anerkannter Abrechnung mit der DB Netz AG. Grundlage für die Abrechnung mit der Gemeinde Bubenreuth ist die Projektabrechnung der Stadt Erlangen.
3. Die Stadt Erlangen wird die Gemeinde Bubenreuth über den aktuellen Kostenstand, sowie über bekannte Kostenentwicklungen informieren.

Erlangen, den.....

Bubenreuth, den **28. April 2014**.....

.....

Stadt Erlangen
Referat für Planen und Bauen
Weber
(berufsm. Stadtrat)

.....

Gemeinde Bubenreuth
1. Bürgermeister
Greif